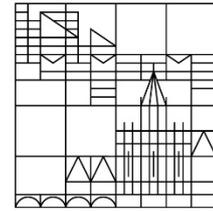


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 22/2023

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung für den Magister-
Aufbaustudiengang für außerhalb des Gel-
tungsbereichs des Grundgesetzes gradu-
ierte Juristinnen und Juristen**

Vom 28. März 2023

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen

vom 28. März 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 8. Februar 2023 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 26. Juli 2018 (Amtl. Bekm. 27/2018), geändert am 28. Juli 2022 (Amtl. Bekm. 51/2022), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 28. März 2023 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Magister-Aufbaustudiengang für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 26. Juli 2018 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 27/2018), geändert durch die Satzung vom 28. Juli 2022 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 51/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „**§ 1 Akademischer Grad**“.
- b) In Absatz 1 werden nach den Worten „Legum Magister“ die Worte „bzw. einer Legum Magistra“ eingefügt; nach den Worten „Juristinnen und Juristen“ wird der Verweis „(§ 2 Abs. 1, lit. a)“ gestrichen.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Magistergrades“ durch das Wort „Grades“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugang zum Magisterstudium

Der Zugang richtet sich nach der Zugangssatzung zum Magisteraufbaustudium für außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes graduierte Juristinnen und Juristen und nach der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.“

3. Nach § 2 wird der nachfolgende § 2a eingefügt:

„§ 2a Prüfungsberechtigung

- (1) Studienbegleitende Leistungen werden von der Leiterin bzw. dem Leiter der zugehörigen Lehrveranstaltung abgenommen. Dies gilt neben den Prüfungsberechtigten nach Absatz 3 auch für abgeordnete Praktikerinnen und Praktiker des Fachbereichs Rechtswissenschaft.
- (2) Lehrbeauftragte, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Hilfskräfte, denen durch Beschluss der Studienkommission Rechtswissenschaft die Leitung der Lehrveranstaltung übertragen ist und der Veranstaltung nach näherer Bekanntgabe der Studiendekanin bzw. des Studiendekans auf das Magisterstudium anrechenbar sind, können ebenfalls Prüfungen im Sinne von Absatz 1 abnehmen.
- (3) Prüfungsberechtigt in der Magisterprüfung (§§ 5-9) sind in der Regel Hochschullehrerinnen und -lehrer. Diese müssen aus dem Kreis des dem Fachbereich Rechtswissenschaft zugeordneten Personals stammen. Privatdozentinnen und -dozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie andere Personen, die mindestens das gesetzliche Qualifikationsniveau einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors aufweisen, und ihre fachliche Qualifikation im Bereich der Rechtswissenschaft erworben haben, können zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden, wenn Hochschullehrerinnen und -lehrer nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz Satz 1 werden die Worte „bestellt die Studiendekanin/der Studiendekan eine Betreuerin/einen Betreuer“ durch die Worte „wird eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „Die/der Studierende hat einen“ durch die Worte „Es besteht ein individueller“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Professorin/Professor oder Privatdozentin/Private dozent des Fachbereichs Rechtswissenschaft sein“ durch die Worte „prüfungsberechtigt im Sinne von § 2a Abs. 3 sein und im Falle von Satz 3 die Gewähr bieten, die Betreuung der Magisterarbeit ordnungsgemäß zu erfüllen und den betroffenen Studierenden für fachlichen Ratschlag zur Verfügung zu stehen; sie oder er wird mit der Bestellung hierauf verpflichtet.“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „einer/einem Professorin/Professor, Hochschul- oder Privatdozentin/Private dozenten oder abgeordneten Praktikerin/Praktiker“ durch die Worte „prüfungsberechtigte Personen (§ 2a Abs. 1 und 2)“ ersetzt. Nach den Worten „gehalten werden“ wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt: „Veranstaltungen, die von prüfungsberechtigten Personen nach § 2a Abs. 2 gehalten werden, können in der Regel nur in einem Umfang von insgesamt 2 SWS auf die Pflichtstunden angerechnet werden.“. In Satz 5 wird vor höchstens ein „insgesamt“ eingefügt. Es wird nach Satz 5 ein neuer Satz 6 ergänzt: „Im Übrigen

kann aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Rechtswissenschaft frei gewählt werden.“.

- b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Zuziehung“ durch das Wort „Hinzuziehung“ ersetzt; nach den Worten „Erste juristische Prüfung“ werden die Worte „bzw. die Erste juristische Staatprüfung nach § 5 DRiG in der bis 30.06.2003 geltenden Fassung oder einen Master- oder Magister im deutschen Recht“ eingefügt. In Satz 5 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltung“ die Worte „von der Veranstaltungsleitung“ sowie nach dem Wort „festzulegen“ die Worte „und bekanntzugeben“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 in Absatz 4 werden zu Absatz 5 (neu). Vor den bisherigen Satz 4 wird in Absatz 5 (neu) folgender Satz eingefügt: „Eine Leistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde.“ Im bisherigen Satz 4 wird das Wort „Leistungsprüfung“ durch die Worte „studienbegleitende Prüfungsleistung“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zu den studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen ist eine fristgerechte Anmeldung über die elektronischen Systeme der Universität Konstanz erforderlich, Die Frist wird universitätsüblich bekannt gemacht, endet aber spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Dies gilt auch für eine Wiederholungs- oder Nachholungsprüfung. Die Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung ohne vorhergehende Anmeldung im Sinne von Satz 1 ist ausgeschlossen, dennoch erbrachte Leistungen werden nicht zur Bewertung angenommen und können auch nicht im Sinne von Absatz 3 anerkannt werden.“

- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8 (neu).
- f) Nach Absatz 8 (neu) werden die nachfolgenden Absätze 9 bis 11 angefügt:

„(9) Eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft, wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder in sonstiger Tätigkeit (insbesondere in Anwaltskanzleien, Rechtsabteilungen von Unternehmen, Volksvertretungen, Gerichte oder Behörden) gegen Entgelt, die mindestens über einen Zeitraum von 6 Monaten ausgeübt wurde und bei der überwiegend deutsches Recht einschließlich den in Deutschland gültigen Rechtsnormen der Europäischen Union und des Völkerrechts mit Bezug zur Rechtsordnung in Deutschland im Rahmen des Arbeitsverhältnisses eigenverantwortlich ausgelegt oder angewendet wird, kann auf Antrag an die Stelle von Vorlesungen zur Erbringung der Pflichtstunden im Umfang von bis zu 4 SWS nach Absatz 2 treten, wenn der Ständige Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der in der Tätigkeit verlangten und nachgewiesenen fachlichen Kompetenzen nach Niveau und Inhalt mit den in der zu ersetzenden Lehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen feststellt. In gleichem Umfang wird auch der zur Vorlesung gehörige Leistungsnachweis ersetzt. Die Tätigkeit kann auch im Ausland ausgeübt worden sein, wenn der Bezug zur inländischen Rechtsordnung glaubhaft gemacht wird. Es sind entsprechende Nachweise zu führen.“

„(10) Sofern keine Benotung des anzuerkennenden Leistungsnachweises nach Abs. 7 und 8 oder der Tätigkeit nach Abs. 9 vorhanden ist, wird der durch die Anerkennung ersetzte Leistungsnachweis mit „bestanden“ ausgewiesen, ansonsten entsprechend der Bewertungsskala sinnentsprechend in die Notenstufen nach Abs. 4 umgerechnet.“

„(11) Die Prüfungsverwaltung erfolgt mithilfe von Datenbanksystemen und Web-Applikationen. Studierende sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsverhältnis und ihren Studierendenstatus betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse der Studierenden gehen zu ihren Lasten.“

6. § 4a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4a Mündliche online-gestützte Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen, mündliche Teilprüfungsleistungen und Studienleistungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Sie können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze online als Videokonferenz durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Hierfür werden von der Universität freigegebene Videokonferenz-Tools benutzt. Die Online-Prüfungen werden vergleichbar zu Präsenzformaten in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Durchführung als Videokonferenz sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertragung sowie ein Abbruch aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.
- (2) Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.
- (3) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist bei der Geschäftsstelle des Fachbereichs Rechtswissenschaft zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 und Abs, 3 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (4) ggf. Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere Lehrveranstaltungs begleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen

Antrag der oder des Studierenden an die Leitung der Lehrveranstaltung online als Videokonferenz erfolgen. Diese gibt, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 erfüllt sind, dem Antrag statt. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

- (5) Sofern Lehrveranstaltungen auf Beschluss der Studienkommission angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere, wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt, ist ein gesonderter Antrag auf Online-Prüfung (Abs. 3, 4) nicht erforderlich. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (6) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Studiendekanin/der Studiendekan“ gestrichen und das Wort „verlängern“ durch die Worte „verlängert werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „(Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren des Fachbereichs)“ durch die Worte „mit Prüfungsberechtigung nach § 2a Abs. 3“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „von der Studiendekanin/dem Studiendekan“ durch die Worte „mit der Zulassung“ ersetzt. In Satz 4 werden die Worte „Einer der Gutachterinnen/Gutachter“ durch die Worte „Unter den Gutachterinnen und Gutachtern“, sowie die Worte „Professorin/Professor“ durch die Worte „mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus zwei mit der Zulassung zur Magisterprüfung bestellten prüfungsberechtigten Personen (§ 2a Abs. 3), darunter mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Magisterarbeit soll zum Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan bestimmt aus der Mitte der Prüfungskommission einen Vorsitz und lädt zur mündlichen Prüfung.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer bzw. von den Prüferinnen/den Prüfern“ durch die Worte „von den Mitgliedern der Prüfungskommission“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 werden die Worte „Jede Prüferin/jeder Prüfer“ durch die Worte „jedes Mitglied der Prüfungskommission“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Worte „Prüferinnen/Prüfern“ durch die Worte „Mitglieder der Prüfungskommission“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „der Prüfungskommission“ ersetzt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „eines Legum Magisters (LL.M.)“ durch die Worte „nach § 1“ ersetzt.
- b) Die Sätze 1 bis 3 werden ein neuer Absatz 1.
- c) Satz 4 wird gestrichen.
- d) Satz 5 wird ein neuer Absatz 2, dem folgende Sätze angefügt werden: „Veranstaltungen werden dabei grundsätzlich bei Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung mit 3 Leistungspunkten je 1 SWS Lehrumfang, die Magisterarbeit mit 20 Leistungspunkten und die mündliche Magisterprüfung mit 10 Leistungspunkten ausgewiesen.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 wird Satz 3 wie folgt gefasst: „Wenn die Schutzfristen von der Studentin in Anspruch genommen werden, unterbrechen die Mutterschutzfristen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.“
- b) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „sie/er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt: „Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist rechtliches Gehör zu gewähren.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „des Legum Magister“ durch die Worte „nach § 1“ ersetzt.
- 14.** In § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 wird nach dem Wort „bestanden“ ein Komma gefolgt von den Worten „es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“ angefügt.
- 15.** § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan als Vorsitz des Prüfungsausschusses zuständig. Sie bzw. er kann sich bei der Erfüllung der Aufgaben der Unterstützung des Zentralen Prüfungsamts bedienen und der Geschäftsführung des Prüfungsausschusses Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen. Belastende und ablehnende Entscheidungen sind nicht übertragbar.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ist die Studiendekanin oder der Studiendekan selbst von einer nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu treffenden Maßnahme betroffen, so wird sie oder er vom stellvertretenden Vorsitz des Prüfungsausschusses vertreten; sie oder er kann stattdessen auch den Prüfungsausschuss damit befassen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 (neu).
- 16.** § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Die Änderungen vom 28. Juli 2022 treten zum 29. Juli 2022 in Kraft.
- (3) Die Änderungen vom 28. März 2023 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

Artikel 2

Sprachliche Anpassungen hinsichtlich geschlechtsbezogenen Personenbezeichnungen

Soweit durch Artikel 1 dieser Änderungssatzung nicht bereits anders geändert, werden in den nachfolgenden Paragraphen alle Doppelnennungen von geschlechtsbezogenen Personenbezeichnungen markierenden Schrägstriche („/“) durch ein „bzw.“ ersetzt:

- § 3 Absatz 1 und 2
- § 4 Absatz 3

- § 5 Abs. 1 lit. c und d, Abs. 2 und 3 (neu)
- § 6 Abs. 1
- § 7 Abs. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9
- § 8 Abs. 1, 2, 4
- § 9 Abs. 4
- § 10 Abs. 1
- § 11 Abs. 1, 4, 5, 6, 8
- § 12 Abs. 1
- § 15 Abs. 1

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 28. März 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -